BO-Nr. 2129 – 24.04.2023
PfReg. M 1.8

Betroffenenbeirat der Diözese Rottenburg-Stuttgart (RaBe-DRS) Statut

Präambel

(1) Am 11.12.2020 wurde die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ (im folgenden „GE“) von Bischof Dr. Gebhard Fürst gegengezeichnet und am 15.01.2021 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie auf der Internetseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht (BO-Nr. 6603 – KABl. 65 [2021] S. 54-57;
https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf).

(2) Durch Gegenzeichnung und amtliche Veröffentlichung wurde die GE für die Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich erklärt (vgl. GE Ziffer 8).

(3) In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der bzw. die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Diözese Rottenburg-Stuttgart in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der Diözese Rottenburg-Stuttgart unabhängig aufzuarbeiten.

(4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich für die Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.

(5) Aufarbeitung meint im Rahmen der GE die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen und schutzbefohlener Erwachsener in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, Bedingungen, Einstellungen und Haltungen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Tätern und Täterinnen sowie Betroffenen.

(6) Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteure/Akteurinnen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Dazu richtet der Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart einen Betroffenenbeirat ein und beruft seine Mitglieder erstmals auf Vorschlag einer unabhängigen Auswahlkommission. Der Betroffenenbeirat bestimmt zwei Betroffene, die unverzichtbare Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart sind.

(7) Die GE berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das

kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne der GE umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne der GE sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamte/Kirchenbeamtinnen und Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen. Darüber hinaus gilt die GE auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern diese im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurden.

(8) Mit der Aufarbeitung werden das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkannt. Die Aufarbeitung regt zur institutionellen Reflexion in der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in der katholischen Kirche in Deutschland an und bezieht in diesen Prozess die breite Öffentlichkeit und die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland ein. Beabsichtigt ist, möglichst viele Betroffene an diesen Prozessen zu beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Informationen und Unterlagen zugänglich zu machen, die in erster Linie sie als Missbrauchte betreffen. Aus den gewonnenen Erkenntnissen sollten weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen gezogen und ein Beitrag zur umfassenden kirchlichen und gesamtgesellschaftlichen Aufarbeitung geleistet werden.

(9) Diese auf die GE zurückgehenden Überzeugungen sind die wesentlichen Grundlagen für die Einrichtung, Arbeit und Wirkung des Betroffenenbeirats.

Gemäß der GE ist der Betroffenenbeirat (von nun an: „Beirat“) insofern parteilich für die Betroffenen sexuellen Missbrauchs sowie damit verbundener weiterer Formen von Gewalt innerhalb der katholischen Kirche allgemein und innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Besonderen. Er vertritt nach innen und nach außen deren Anliegen und Interessen.

§ 1
Aufgaben und Ziele

(1) Hauptsächliche Aufgabe des Beirats ist es, an der Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs sowie an der Verhinderung von Missbrauch innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Diözese Rottenburg-Stuttgart im Sinne der Präambel mitzuwirken. Dabei befasst sich der Beirat mit sexuellem Missbrauch und damit verbundenen anderen Formen von Machtmissbrauch und Gewalt (Bedrohung, Einschüchterung, emotionaler, geistlicher, körperlicher, ritueller und/oder seelischer Missbrauch; körperliche Gewalt).

(2) Der Beirat unterstützt und berät den Bischof, andere Funktionsträger der Leitung und Mitarbeitende der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie die jeweiligen Gremien – insbesondere die Kommission sexueller Missbrauch wie auch die Unabhängige Aufarbeitungskommission – in Fragen des sexuellen Missbrauchs, hauptsächlich in den Bereichen Aufarbeitung, Intervention und Prävention; dies geschieht auf Anfrage oder aus eigener Initiative. Des Weiteren ist der Beirat auch Betroffenen von sexueller Gewalt in der Diözese Rottenburg-Stuttgart behilflich.

(3) Der Beirat erarbeitet konkrete Vorschläge, wie strukturell oder personell bedingte, missbrauchsfördernde Ursachen bearbeitet, vermindert und beseitigt werden können und

sollen. Diese unterbreitet er dem Diözesanbischof bzw. den entsprechenden Diözesangremien und erhält von diesen Stellen in angemessener Frist Antwort.

(4) Der Beirat ist in allen allgemeinen Angelegenheiten der Aufarbeitung, Umgang mit und bei der Verhinderung von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart zu beteiligen. Die Beteiligungsformen Anhörung, Zustimmung und Entscheidung regeln jeweilige Kooperationen, die einzeln zwischen den jeweiligen Gremien und dem Beirat zu vereinbaren sind.

(5) Der Beirat übt seine Mitwirkung und Beteiligung mit der kontinuierlichen und engen Zusammenarbeit mit der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) und der Unabhängigen Aufarbeitungskommission (UAK) der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus. In die UAK entsendet der Beirat zwei Mitglieder. Der Beirat kann nach freiem Ermessen mit kirchlichen oder nichtkirchlichen Rechtsträgern und Stellen kooperieren, sofern keine (Quasi-)Vertragsverhältnisse oder Sachaufwendungen überschreitende Verpflichtungen entstehen. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(6) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung wirkt der Beirat in Abstimmung mit der Aufarbeitungskommission am Austausch mit anderen (Erz-)Diözesen mit. Gemeinsam mit der Aufarbeitungskommission und der Kommission sexueller Missbrauch versteht sich der Beirat als ein möglicher erster Ansprechpartner für Betroffene.

(7) Wenden sich Betroffene mit persönlichen Anliegen an den Beirat, so informieren einzelne Mitglieder über die zuständigen Ansprechpersonen und -stellen. Nichtpersönliche Anliegen und Themen, die an den Beirat herangetragen werden, sind entsprechend der Absätze 1-4 im Beirat zu behandeln.

(8) Der Beirat kann einen kontinuierlichen Kommunikations- und Kooperationsprozess strukturieren: mit den Betroffenenbeiräten der anderen (Erz-)Diözesen wie auch mit dem Betroffenenbeirat bei der Deutschen Bischofskonferenz und den auf den Ebenen der Deutschen Bischofskonferenz oder der anderen (Erz-)Diözesen für das Feld geschaffenen Gremien und Einrichtungen.

(9) Durch die Einrichtung des Beirats und durch dieses Statut bleiben die Zuständigkeiten und rechtlichen Grundlagen anderer Gremien, kirchlicher Rechtsträger und Stellen unberührt.

§ 2
Zusammensetzung und Struktur des Beirats, Mitgliedschaft

(1) Der Beirat besteht in der Regel aus sieben Personen, die über die erforderlichen personalen und fachlichen Kompetenzen verfügen und engagiert wie auch konstruktiv im Sinne der in § 1 genannten Aufgabenstellungen mitarbeiten können und wollen. Eine konfessionelle Bindung ist nicht erforderlich. Neben den unmittelbar Betroffenen sexuellen Missbrauchs innerhalb der katholischen Kirche, können auch mittelbar in besonderer Weise betroffene Angehörige als Beiratsmitglieder ausgewählt und berufen werden. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Beirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Mitglieder werden von einer zu diesem Zweck eigens eingesetzten, unabhängigen Expertenkommission/Expertinnenkommission ausgewählt und auf deren Vorschlag vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart für eine Arbeitsperiode von zunächst drei Jahren berufen, eine Wiederberufung ist möglich. Das Prozedere bei weiteren und wiederholten Berufungen bedarf der Zustimmung des Beirats. Er macht zu gegebener Zeit dem Bischof einen Vorschlag.

(3) Aus dem Beirat scheidet ein Mitglied, abgesehen vom Ende der Amtszeit, aus a) durch

Verzicht, welcher schriftlich gegenüber dem Bischof zu erklären ist, oder b) durch Abberufung aus wichtigem Grund durch den Bischof, auch auf Vorschlag des Beirats. Bei der Abberufung aus wichtigem Grund sind jeweils das abzuberufende Mitglied und der Beirat vorab vom Bischof anzuhören. Jeder Abberufung muss der Beirat mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder zustimmen.

In den Fällen des Verzichts und der Abberufung wird das Ausscheiden wirksam mit dem Beginn desjenigen Tags, welcher auf das Datum der Bestätigung des Verzichts durch den Bischof oder auf das Datum der Abberufung folgt.

Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt eine Nachberufung nach den o.g. Auswahl- und Berufungsregelungen mit entsprechender Beteiligung des Beirats.

(4) Der Beirat kann (andere) Mitglieder der Aufarbeitungskommission, Mitglieder der Kommission für sexuellen Missbrauch sowie zuständige Mitarbeitende der Diözese Rottenburg-Stuttgart für Prävention und andere Aspekte sexuellen Missbrauchs zu Beiratssitzungen einladen. Ein regelhafter Austausch mit dem Bischof findet statt und ist mit anderen Leitungspersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzustreben und ggf. zu vereinbaren.

§ 3
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder des Beirats sind in ihrer Tätigkeit frei, an keine Weisung und nur an dieses Statut – insbesondere den Auftrag gemäß der Präambel und des § 1 – an die kirchliche und staatliche Rechtsordnung sowie an ihr Gewissen gebunden. Eine freie Meinungsäußerung kann kein wichtiger Grund für eine Abberufung im Sinne von § 2, 3 sein.

(2) Die Mitglieder des Beirats unterliegen der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich sämtlicher Tatsachen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangen, insbesondere soweit rechtliche Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten einzuhalten sind. Dies gilt insbesondere für Informationen, die der Beirat über seine beiden Mitglieder in der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart erhalten hat und die im Zusammenhang mit den §§ 11–14 des Statuts der Aufarbeitungskommission stehen, deren Regelungen von den Mitgliedern des Beirats analog zu beachten sind. Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort. Das kirchliche Datenschutzrecht ist zu beachten.

(3) Eine Verletzung der Pflichten nach Absatz 2 kann einen wichtigen Grund für die Abberufung im Sinne von § 2, Abs. 3 darstellen.

(4) Alle Mitglieder entscheiden selbst und für sich, ob sie im Beirat mit ihrem Klarnamen, unter einem Pseudonym oder anonym mitarbeiten und können dies jederzeit ändern.

§ 4
Arbeitsweise

(1) Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. In ihr werden insbesondere beiratsinterne Regelungen der Aufgabenteilung und der Einrichtung bestimmter Funktionen (z. B. Sprecher/Sprecherin, Ansprechfunktion für Betroffene, Pressekontakte, Vernetzungsarbeit etc.), Wahl- und Abstimmungsregelungen getroffen. Bei unterschiedlichen Auffassungen zur Geschäftsordnung zwischen Beirat und Bischof wird ein Moderationsverfahren durchgeführt. Von beiden Seiten ist eine Einigung anzustreben; kommt diese innerhalb von höchstens drei Monaten nicht zustande, ist die Einigungsstelle der Diözese Rottenburg-Stuttgart anzurufen. Regelungen der Geschäftsordnung, die in Zuständigkeiten und Entscheidungskompetenzen anderer – auch diözesaner – Stellen

eingreifen, bedürfen deren Zustimmung.

(2) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart richtet auf Wunsch und Bedarf des Beirats eine Geschäftsstelle des Beirats ein, die fachlich unabhängig und – falls erforderlich – auch örtlich außerhalb des Bischöflichen Ordinariats und Offizialats arbeitet. Die Geschäftsstelle wird von der Diözese Rottenburg-Stuttgart personell sowie sachlich angemessen ausgestattet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(3) Der Beirat trifft sich jährlich mindestens zweimal – sofern möglich – in Präsenz. Der Beirat entscheidet nach freiem Ermessen über Zahl, Ort und Zeit seiner Zusammenkünfte. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart unterstützt den Beirat auf dessen Wunsch bei der Auswahl geeigneter Räumlichkeiten und übernimmt Reise- und sonstige Tagungskosten, ggf. auch für Unterkunft und Verpflegung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Die Sitzungen des Beirats sind nicht öffentlich. Auf Wunsch des Beirats werden die Sitzungen von einer externen, von ihm mit dem Bischof abgestimmten Person moderiert. Bei Sitzungen in Präsenz firmiert der Beirat aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes seiner Mitglieder als „Beratungsteam“.

§ 5
Berichtstätigkeit und Öffentlichkeitsarbeit

(1) Der Beirat protokolliert seine Sitzungen und erstellt für den Bischof zum Ende jedes Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht. Dieser dokumentiert insbesondere Art und Umfang der gem. § 1 erfüllten Aufgaben. Die Weitergabe von Bericht und Protokollen – auch in Teilen – an andere Personen und Stellen bedarf der Zustimmung des Beirats.

(2) Der Beirat informiert in eigener Verantwortung und mit Unterstützung der entsprechenden Stelle der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Stabsstelle Mediale Kommunikation) die Öffentlichkeit (z. B. Verteiler von Pressemitteilungen). Analog zur Aufarbeitungskommission informiert der Beirat in geeigneter Weise über sich und seine Aktivitäten.

§ 6
Aufwandsentschädigungen und weitere Kosten

(1) Die Mitglieder des Beirats erhalten Sachaufwände auf Nachweis erstattet. Die jeweilige Art der An- und Abreise obliegt den Beiratsmitgliedern; dabei ist darauf zu achten, dass die umweltschonendste Möglichkeit gewählt wird. Reisekosten werden nach den Reisekostenregelungen der Diözese Rottenburg-Stuttgart erstattet.

(2) Für ihre Tätigkeit steht den Mitgliedern des Beirats eine monatliche Aufwandsentschädigung zu, deren Regelungen identisch ist mit denen der Unabhängigen Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

(3) Auf Antrag können Mitglieder des Beirats Einzel- und/oder Gruppensupervision in Anspruch nehmen. Der Beirat kann zudem die Hinzuziehung weiterer sachkundiger Personen beim Bischof beantragen, soweit diese zur Erfüllung seiner Aufgaben sinnvoll oder notwendig ist. Die Ablehnung von Anträgen ist schriftlich zu begründen.

(4) Die Kosten gemäß der Absätze 1 bis 3 trägt die Diözese Rottenburg-Stuttgart. Es sind die in der Haushaltsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart verankerten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die Abwicklung der Kostenerstattung, insbesondere die Erstattung materieller Aufwendungen an die Mitglieder des Beirats, erfolgt über das Bischöfliche Ordinariat.

§ 7
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt mit Abdruck im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Rottenburg-Stuttgart am 15.05.2023 in Kraft.

Rottenburg a. N., den 25. April 2023

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof